

Corona **Hygiene-Konzept für den Trainingsbetrieb**

Stuttgarter Kickers Handball

Gültig ab 01.07.2021

- Handballtraining ist kontaktarm auf Sportanlagen und Sportstätten im Freien und in geschlossenen Räumen erlaubt.
- Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
- Die Personenanzahl ist nicht grundsätzlich begrenzt.
- Alle Personen (Trainer*innen sowie Sportler*innen) müssen geimpft, genesen oder getestet sein (siehe Testpflicht). Ausgenommen davon ist Training im Freien bei Inzidenzstufe 1 und 2.
- Trainer*innen achten darauf, dass Bälle und alle anderen genutzten Sportgeräte nach dem Gebrauch gereinigt oder desinfiziert werden.
- Die Trainer*innen sorgen für eine regelmäßige Belüftung der Halle.

Testpflicht, Impf- und Genesenennachweis

- Die Teilnahme am Training ist in jeder Öffnungsstufe nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig. Ausgenommen davon ist Training im Freien bei Inzidenzstufe 1 und 2.
- Als geimpft gilt, wer eine Impfbescheinigung (bspw. Impfbuch) vorlegt. Die zweite Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen.
- Der Genesenennachweis gilt nur bis max. 6 Monate nach der Infektion.
- Testpflicht besteht für alle Personen ab 6 Jahren.
- Als Testnachweis gilt die Bescheinigung eines Testzentrums. Auch ein von der Schule bescheinigter negativer Test reicht als Nachweis aus. Der Test darf max. 24 Stunden zurückliegen.
- Der sog. „Laientest“, der von den Stuttgarter Kickers im Testzentrum auf der Waldau angeboten wird, reicht als Nachweis aus. Dieser Test kann auch unter Aufsicht von ausgewiesenen Trainer*innen vor Ort durchgeführt werden. Die Musterbescheinigung muss ausgefüllt und dokumentiert werden.
- Wer vor dem Training keinen Testnachweis, Impfnachweis oder Nachweis der Genesung vorweisen kann, darf am Training nicht teilnehmen. Selbsttests gelten nicht als Nachweis!

Dokumentationspflicht

- Die Trainer*innen müssen die Trainingsteilnahme mit den Kontaktdaten aller Spieler*innen und Trainer*innen dokumentieren.
- Die Dokumentation verbleibt bei den Trainer*innen und ist auf Verlangen der Gesundheitsbehörden vorzulegen.
- Es gibt keine Bestimmungen über die Form der Dokumentation.
- Spätestens nach 4 Wochen müssen die Dokumentationsunterlagen gelöscht/vernichtet werden.